



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1906 UK  
02.11.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.4 – BO7400.0/120/

München, 18. Januar 2022  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Katharina Schulze, Cemal Bozoğlu und Anna Schwamberger  
(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.10.2021  
„Betrieb von illegalen Schulen und Lerngruppen aus dem Umfeld der  
Querdenker-Bewegung oder des Reichsbürger-Milieus“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten schriftlichen Anfrage ist folgender Vorspruch  
vorangestellt:

Vor dem Hintergrund von Medienberichten über den Betrieb von illegalen  
Schulen in Bayern, frage die Staatsregierung:

Die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Vorangestellt wird der Beantwortung der Fragen folgender Schulbegriff:  
Der Begriff Schule wird regelmäßig wie folgt umschrieben (in Anlehnung an  
Heckel, Deutsches Privatschulrecht, Köln 1955, S. 218, so Brosius-  
Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, Art. 7 GG, Rn. 31, und Rux,  
Schulrecht, 6. Aufl., 2018, Rn. 6):

„Schule ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte, an fester Stätte unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler in überlieferter Form organisierte Einrichtung der Erziehung und des Unterrichts, die durch planmäßige und methodische Einweisung eines größeren Personenkreises in einer Mehrzahl allgemein- oder berufsbildender Fächer bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele verwirklichen soll und nach Sprachsinne und allgemeiner Auffassung als Schule angesehen werden kann.“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat diese Begriffsdefinition im Wesentlichen bestätigt (BayVGH, Urteil vom 15.06.1994 – 7 B 92.438).

Für einen Schulbetrieb muss ein gewisser Organisationsgrad vorhanden sein. Als Kriterien dafür können folgende Gegebenheiten herangezogen werden:

- auf Dauer angelegter Betrieb
- an einem festgelegten (gleichbleibenden) Ort in entsprechenden Räumlichkeiten
- vorgegebene regelmäßige Organisation des „Unterrichts“ (z. B. Stundenplan, Ferienregelung)
- planmäßige Unterweisung, zusammengestellte Schülergruppen, Einsatz von Fachpersonal
- Anwerbung von Schülerinnen und Schülern, Werbematerial, Infolyer, Anmeldeformulare, Schulverträge
- verantwortliche natürliche / juristische Person

Dieser Schulbegriff wird vom Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgesetzt. Anhand dieser Begriffsdefinition erfolgt in ständiger Praxis die Abgrenzung zu Lerngruppen, Nachhilfekursen etc. und zu Kinderbetreuungsangeboten bzw. -einrichtungen u. Ä.

Der Beantwortung der folgenden Fragen wird der oben definierte Schulbegriff zugrunde gelegt.

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

**Fragen 1.1 und 1.2.:**

*1.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Betreiberin der illegalen Schule in Schechen im Landkreis Rosenheim?*

*1.2. Welche Verbindungen existieren zwischen der Betreiberin der Schule und dem Milieu der Reichsbürger und Selbstverwalter?*

**Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Fragen 1.1 und 1.2., die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam zu beantworten sind.

Die sogenannte Stiftung „Freiheit braucht Mut i.G.“, die als Betreiberin der Schule auftrat, wird dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zugerechnet.

Auf die Antwort zu Frage 2.3. wird verwiesen.

**Frage 1.3.:**

*1.3. Warum wurde der Verfassungsschutz in die Ermittlungen eingeschaltet?*

**Antwort zu Frage 1.3.:**

Wegen seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 1.3. folgendermaßen:

Aufgrund gesetzlicher Zuständigkeit hat sich das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) eigeninitiativ in diesen Fall eingeschaltet.

Die von der Presse veröffentlichten Werbe- und Informationsmaterialien sowie die Aussagen der Leiterin der Schule gegenüber Medienvertretern, die Schule befände sich auf russischem Hoheitsgebiet, deuteten auf Bezüge zur „Reichsbürger-Ideologie“ hin. Zudem hatte die Polizei dem BayLfV Anhaltspunkte für Verbindungen zur „Reichsbürgerszene“ mitgeteilt. Aufgrund dieser Hinweise forderte das BayLfV die Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern an. Die

daraufhin übermittelten Dokumente bestätigten die Zurechenbarkeit zur „Reichsbürgerbewegung“. Insbesondere die Einlassung der Schulstiftung am Tag nach der Räumung der Schule führte zu einer Verdichtung der Erkenntnislage.

Die Regierung von Oberbayern teilt zur Frage 1.3. mit:  
Aufgrund des oben beschriebenen Auftretens der selbsternannten Schulleiterin und der bekanntgewordenen Unterlagen, die diese Schule an interessierte Eltern herausgab, benachrichtigte die Regierung von Oberbayern das Landesamt für Verfassungsschutz.

**Fragen 2.1. und 2.2.:**

*2.1. Trifft es zu, dass es sich bei der selbsternannten Schulleiterin um eine verbeamtete und dauerhaft krank gemeldete Lehrerin handelt?*

*2.2. Falls ja, welche Konsequenzen (z.B. Disziplinarverfahren) hat die Leitung einer illegalen Schule gegen die Lehrerin zur Folge?*

**Antwort zu den Fragen 2.1. und 2.2.:**

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rn. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83f., – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung – die über bereits bekanntgewordene Aspekte hinausgeht, welche im Folgenden wiedergegeben werden – nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund

von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Entsprechend wird zur Leiterin der Einrichtung bzw. Schulleiterin mitgeteilt: Es handelt sich um eine verbeamtete staatliche Lehrkraft in Oberbayern. Aufgrund des Gesamtkomplexes um die Vorfälle in Schechen werden derzeit dienstrechtliche Konsequenzen geprüft. Daneben wurde ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit eingeleitet.

**Frage 2.3.:**

*2.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Sitz und die Finanzierung der Stiftung 'Freiheit und Mut', die offiziell als Betreiberin bzw. Trägerin der Schule auftritt?*

**Antwort zu Frage 2.3.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 2.3. folgendermaßen: Die bislang bekannt gewordenen Akteure hinter der angeblichen Stiftung sind dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zuzurechnen. In der Einlassung der Schulstiftung am Tag nach der Räumung der Schule wird das Handeln staatlicher Behörden als „Angriffe der BRD“ und staatliche Stellen als Firmen bezeichnet. Zudem wird in für „Reichsbürger und Selbstverwalter“ typischer Art und Weise die deutsche Staatsangehörigkeit u.a. der Präsidentin der Regierung von Oberbayern sowie des Landrats des Landkreises Rosenheim infrage gestellt und die Staatlichkeit der beteiligten bayerischen Behörden negiert. Auch die aus dem „Reichsbürgermilieu“ bekannten Drohungen mit fiktiven Schadensersatzforderungen finden sich in dem Schreiben wieder. Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als aufwändig und zeitintensiv beschriebenen Bemühungen der Stiftung um einen Schulbetrieb verdeutlichen, dass die für die Stiftung handelnden Personen

Aktivitäten entfalten, die als ziel- und zweckgerichtete Bestrebungen zu bewerten sind.

Insgesamt konnten bei der Stiftung hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen nachgewiesen werden, welche dem Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ zuzuordnen sind.

Die Regierung von Oberbayern teilt zur Frage 2.3. mit:

Die sogenannte Stiftung „Freiheit braucht Mut i.G.“ stellt sich selbst als Stiftung nach russischem Recht dar und beansprucht für sich, dass sie nur russischem Recht unterliege. Im mit den Eltern geschlossenen Schulvertrag wurde darauf hingewiesen und als Gerichtsstand Moskau vereinbart.

Im Schulvertrag wurde ein von den Eltern zu zahlendes Schulgeld vereinbart (je nach Anzahl der gebuchten Tage bis zu 330 Euro pro Kind/Monat); ob dieses von den Eltern gezahlt wurde, ist der Regierung von Oberbayern nicht bekannt.

### **Fragen 3.1. und 3.2.:**

*3.1. Hat es von Seiten der zuständigen Behörden (Regierung von Oberbayern, Landratsamt Rosenheim) eine Registrierung der Namen und eine Kontaktaufnahme mit den Eltern der rund 50 Schüler\*innen, welche die Schule in Schechen besucht haben sollen, gegeben?*

*3.2. Bei wie vielen dieser Schüler\*innen liegen Hinweise auf eine Verletzung der gesetzlichen Schulpflicht vor?*

### **Antwort zu den Fragen 3.1. und 3.2.:**

Die Regierung von Oberbayern teilt zu den Fragen 3.1. und 3.2., die wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet werden, Folgendes mit:

Im September 2021 war die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht aus Gründen der Testverweigerung oder wegen einer Beurlaubung aufgrund einer individuell empfundenen Gefährdung durch Covid-19 noch nicht als

Schulpflichtverletzung und damit nicht als Ordnungswidrigkeit anzusehen; auf die Antwort zu Frage 7.1. wird verwiesen.

Die Regierung geht davon aus, dass seinerzeit im September 2021 schon deshalb überwiegend keine Schulpflichtverletzungen vorgelegen haben dürften. Mit Ausnahme zweier Schüler, die von ihrer Schule abgemeldet wurden, war bisher nicht feststellbar, dass eine Schulpflichtverletzung vorlag. Bezüglich der beiden abgemeldeten Schüler führen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit. Weiteres kann aus Gründen des Datenschutzes und der Fürsorgepflicht für diese Schüler nicht mitgeteilt werden; auf die Antwort zu den Fragen 2.1. und 2.2. wird insoweit verwiesen.

**Frage 3.3.:**

*3.3. Wie wurden die Anmietung des Gebäudes, der Betrieb der Schule und die hierfür benötigten Lernmittel finanziert?*

**Antwort zu Frage 3.3.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 3.3. folgendermaßen:

Der Betrieb in der Gemeinde Schechen (Landkreis Rosenheim) wurde durch einen örtlichen Landwirt möglich, der die Liegenschaft für den symbolischen Mietzins von 8,88 Euro pro Monat an die Verantwortliche vermietete. Zusätzlich erhielt er einmalig 500 Euro für eventuell anfallende Nebenkosten. Der Mietvertrag besteht zwischenzeitlich nicht mehr fort. Weiterhin ist ein Fall von Sachspenden, hier eine Schulbank, bekannt. Es wird auch auf die Antwort zu Frage 2.3. verwiesen.

**Frage 4.1.:**

*4.1. Wie viele der Kinder in der Schechener Schule waren nach §20 Abs.3 der Bayerischen Schulordnung vom Präsenzunterricht beurlaubt o der durften wegen der Verweigerung eines Testnachweises nach §13 Abs.2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen?*

**Antwort zu Frage 4.1.:**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1.,3.2. sowie 7.1. verwiesen. Diese Daten wurden aus den dort genannten Gründen nicht erhoben.

**Frage 4.2.:**

*4.2. Sind der Bayerischen Staatsregierung weitere Fälle von versuchten Schulgründungen oder illegal betriebenen Schulen aus dem Milieu der Querdenker oder Reichsbürger bekannt?*

**Antwort zu Frage 4.2.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 4.2. folgendermaßen:

Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) wurden zwei versuchte Schulgründungen sowie ein ungenehmigter Schulbetrieb im Jahr 2021 in Bayern mit Bezügen zu Querdenken oder Reichsbürgern bekannt:

- Schulgründungsversuch (bisher nur pädagogisches Konzept eingereicht, kein Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung gestellt) im Jahr 2021 in 94142 Fürsteneck (Querdenken-Bezug)
- Schulgründungsversuch (bisher nur pädagogisches Konzept eingereicht, kein Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung gestellt) im Jahr 2021 in 94536 Eppenschlag (Querdenken-Bezug)
- ungenehmigter Schulbetrieb im Jahr 2021 in 83135 Schechen (Reichsbürger-Bezug)

**Frage 4.3.:**

*4.3. Wie viele Anträge auf private Schulgründungen sind seit Beginn der Corona-Pandemie bei den zuständigen Behörden gestellt worden (bitte mit genauen Angaben zu den geplanten Schulen und zum Stand des Zulassungsverfahrens)?*

**Antwort zu Frage 4.3.:**

Die Frage 4.3. wird wegen des Zusammenhangs mit Frage 4.2. und der zu dieser Frage gegebenen Antwort nur für allgemeinbildende Ersatzschulen



beantwortet; eine Abfrage bezüglich der Anträge auf schulaufsichtliche Genehmigung von Ersatzschulen in anderen Schularten erfolgte wegen des damit verbundenen Aufwands nicht.

Aufgeführt sind Anträge auf schulaufsichtliche Genehmigung von allgemeinbildenden Ersatzschulen im Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2021, die bei den Regierungen oder im Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingegangen sind. Anträge auf Vorabprüfung des pädagogischen Konzepts, Voranfragen zu Genehmigungsvoraussetzungen und andere Beratungsanfragen potentieller Schulträger sind entsprechend der Zielrichtung der Frage 4.3. nicht berücksichtigt; auf die Antwort zu Frage 4.2. wird verwiesen.

<b>Antragsteller / potentieller Schulträger</b>	<b>Name der beantragten Ersatzschule, Schulart</b>	<b>Standort der Schule (Stadt/ Gemeinde)</b>	<b>Datum der Antragstellung</b>	<b>Stand des Genehmigungsverfahrens</b>
Schulgenossenschaft Landshut e.G.	Waldorfschule Landshut (weiterführen-de Schule) der Schulgenossenschaft Landshut e.G.	Landshut	15.03.2020	genehmigt zum 01.08.2020
Pädagogisches Zentrum Förderkreis + Haus Miteinander gGmbH	Montessori-Gymnasium Ingolstadt des Pädagogischen Zentrums Förderkreis + Haus Miteinander gGmbH	Ingolstadt	30.03.2020	genehmigt zum 01.08.2020
Gemeinnützige Genossenschaft zur Förderung der Freien Schule Erlbach im Holzland e.G.	Freie Schule Erlbach im Holzland (Gymnasialstufe) – weiterführende Schule in der Erziehungskunst Rudolf Steiners – der gemeinnützigen Genossenschaft zur Förderung der Freien Schule Erlbach im Holzland e.G., Erlbach	Erlbach	01.04.2020	genehmigt zum 01.08.2021
ErLe - Erlebnis Lernen e.V.	Aktive Schule Penzberg, Grund- und Mittelschule	Penzberg	27.03.2020	keine Genehmigung, Klage beim VG München seit Mai 2020 anhängig

Dr. Sabina Ibrahim, Birgit Freifrau Tucher von Simmelsdorf	Sophien-schule, Grundschule	München	31.03.2021	Antrag zurückgenommen
Montessori-Lukie- Schule gGmbH i.Gr.	Montessori-Lukie- Schule, Mittelschule	München	31.03.2021	Ablehnungsbescheid vom 23.07.2021; Widerspruchsverfahren nach Rücknahme des Widerspruchs erledigt
Isabel Furtner, vermutlich im Auftrag der EntwicklungBewegt gUG (haftungsbeschränkt)	Freie Schule Illertal, Grund-schule	Standort des Schulgebäudes war nicht geklärt. Angegeben war einmal Bellenberg, einmal Illertissen.	31.03.2021	Antrag zurückgenom- men
Isabel Furtner, vermutlich im Auftrag der EntwicklungBewegt gUG (haftungs- beschränkt)	Freie Schule Unterallgäu, Grund- und Mittelschule	Breitenbrunn mit Nebenstandort in Türkheim/ Irsingen	31.03.2021	Antrag zurückgenom- men
Montessori Initiative Fürth e.V.	Private Montessori Grund-schule Fürth des Montessori Initiative Fürth e.V.	Fürth	10.03.2020	genehmigt zum 01.08.2020
Montessori-Verein Ansbach e.V.	Inklusive Montessori- Mittelschule des Montessori-Vereins Ansbach e.V.	Ansbach	31.03.2021	genehmigt zum 01.08.2021

**Fragen 5.1. und 5.2.:**

*5.1. Wie viele Schüler\*innen aus Bayern durften bis Anfang Oktober wegen der Verweigerung eines Testnachweises oder wegen der Weigerung eine Maske zu tragen nach §13 Abs.2 der 14. Bayerischen*

*Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder nach §20 Abs.3 der Bayerischen Schulordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen?*

*5.2. Wie viele Schüler\*innen in Bayern wurden seit Beginn der Corona-Pandemie aus pandemiebedingten Gründen dauerhaft vom Präsenzunterricht beurlaubt?*

**Antwort zu den Fragen 5.1. und 5.2.:**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 5.1. und 5.2. gemeinsam beantwortet.

Eine Erhebung dieser Daten erfolgt nicht. Auf eine Abfrage an allen Schulen wurde wegen des für diese damit verbundenen erheblichen Aufwands verzichtet. Es wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 7.2. verwiesen.

Zur Möglichkeit, sich vom Besuch des Präsenzunterrichts beurlauben zu lassen und die Schulpflicht vorübergehend auch durch den Besuch des Distanzunterrichts zu erfüllen, wird auf die Antwort zu Frage 7.1. verwiesen.

**Frage 5.3.:**

*5.3. Wie wurde bei den unter 5.1 und 5.2 vom Präsenzunterricht ausgeschlossenen oder beurlaubten Schüler\*innen die Einhaltung der Schulpflicht gewährleistet und überprüft?*

**Antwort zu Frage 5.3.:**

Zur Möglichkeit, sich vom Besuch des Präsenzunterrichts beurlauben zu lassen und die Schulpflicht vorübergehend auch durch den Besuch des Distanzunterrichts zu erfüllen, wird auf die Antwort zu Frage 7.1. verwiesen. Hinsichtlich des Umgangs mit Schulpflichtverletzungen wird auf die Antwort zu Frage 7.3. verwiesen.

**Frage 6.1.:**

*6.1. Wie viele Schüler\*innen, die Testnachweise oder Masken verweigern, werden in Bayern in sogenannten freien Lerngruppen unterrichtet?*

**Antwort zu Frage 6.1.:**

Diese Daten werden nicht erhoben. Dazu wird angemerkt, dass der Besuch einer freien Lerngruppe für sich genommen keinen (Schul-)Pflichtverstoß darstellt und eine Datenerhebung durch staatliche Stellen nicht veranlasst ist. Hinsichtlich des Umgangs mit Schulpflichtverletzungen wird auf die Antwort zu Frage 7.3. verwiesen.

**Frage 6.2.:**

*6.2. Ist nach Auffassung der Staatsregierung die Einhaltung der Schulpflicht durch die Unterrichtung in einer selbstorganisierten Lerngruppe gewährleistet?*

**Antwort zu Frage 6.2.:**

Die Schulpflicht ist in erster Linie eine Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft bzw. genesen sind, sich nicht den erforderlichen Tests unterziehen und deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, verletzen daher grundsätzlich ihre Schulpflicht (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 und Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG), Erziehungsberechtigte ihre Pflicht, auf den Unterrichtsbesuch ihrer Kinder hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2, Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG). Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts können nur auf gesetzlicher Grundlage gewährt werden. Auch die Möglichkeit, die Schulpflicht durch den Besuch des Distanzunterrichts zu erfüllen, besteht nur im Rahmen des geltenden Rechts, vgl. z.B. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO). Die Schulpflicht kann nicht durch den Besuch von privat organisierten Lerngruppen erfüllt werden.

**Frage 6.3.:**

*6.3. Wie viele selbstorganisierte Lerngruppen aus dem Umfeld der Querdenker-Bewegung bzw. des Reichsbürger-Milieus sind der Staatsregierung bekannt?*

**Antwort zu Frage 6.3.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 6.3. folgendermaßen:  
Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) wurden drei Lerngruppen im Jahr 2021 in Bayern mit Bezügen zu Querdenken oder Reichsbürgern bekannt:

- Lerngruppe im Jahr 2021 in 63934 Röllbach (Querdenken-Bezug)

- Lerngruppe im Jahr 2021 in 91058 Erlangen (Reichsbürger-Bezug)
- Lerngruppe im Jahr 2021 in 82380 Peißenberg (Querdenken-Bezug)

Die jeweils zuständigen Regierungen von Unterfranken, Mittelfranken und Oberbayern teilen mit, dass die Ermittlungen zu diesen drei Lerngruppen andauern, es sich aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aber nicht um Schulen gemäß eingangs erwähnter Begriffsdefinition gehandelt habe.

**Frage 7.1.:**

*7.1. Warum hat das Bayerische Kultusministerium die Regelungen zur Befreiung bzw. Beurlaubung vom Unterricht für Testverweigerer Anfang Oktober ad hoc geändert?*

**Antwort zu Frage 7.1.:**

In seiner Sitzung am 04.10.2021 hat sich der Ministerrat mit der Wahrnehmung der Schulpflicht während der derzeitigen Pandemiesituation beschäftigt. Dabei wurde insbesondere festgehalten, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht dazu verpflichtet sind, den Präsenzunterricht zu besuchen, auch wenn sie hierzu einen Testnachweis nach den Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung [jetzt: 15. BayIfSMV] beibringen müssen (vgl. auch Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). In der damaligen 14. BayIfSMV wurde deshalb mit Wirkung vom 06.10.2021 ausdrücklich festgehalten, dass die Schulpflicht (vgl. Art. 35 ff. BayEUG) durch die in der Schule geltende Testobliegenheit unberührt bleibt, § 13 Abs. 2 Satz 3 der 14. BayIfSMV [vgl. nunmehr § 12 Abs. 2 Satz 3 der 15. BayIfSMV]. Ein Testzwang besteht jedoch weiterhin nicht, d. h. die Schülerinnen und Schüler werden nicht zwangsweise (etwa mit Hilfe der Polizei oder des Ordnungsamtes) der Schule zugeführt und auch nicht zwangsweise getestet. Ferner existiert nach wie vor die Möglichkeit einer Befreiung vom Präsenzunterricht wegen einer nachgewiesenen Grunderkrankung eines Schülers oder einer Schülerin bzw. einer mit diesen im selben Haushalt lebenden Person gemäß Abschnitt III. Nr. 13 des Rahmenhygieneplans für

Schulen. Eine Beurlaubung aufgrund einer individuell empfundenen Gefährdungslage ist hingegen nicht mehr möglich. Es wurde aber eine Übergangsphase bis zu den Herbstferien 2021 eingeräumt, bevor Schulen die Kreisverwaltungsbehörden bei Schulpflichtverletzungen informieren sollten.

Da die Schulpflicht in erster Linie eine Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts ist (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG), die schulischen Ressourcen durch die flächendeckende Abhaltung von Präsenzunterricht vollständig ausgelastet sind und die umfassenden Hygienebestimmungen einen sicheren Schulbesuch ermöglichen, haben testverweigernde Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr. Die Schulpflicht kann in diesen Fällen auch nicht mehr durch Wahrnehmung von Angeboten des Distanzlernens erfüllt werden, da der staatliche Erziehungsauftrag darauf gerichtet ist, das Kind durch die gemeinsame Bildung und Erziehung mit anderen Kindern bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu unterstützen und zu fördern (BayVGh, Beschluss vom 02.08.2007 – 7 ZB 07.987).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich intensiv mit der Verpflichtung zum Besuch des Präsenzunterrichts während der Pandemie unter Geltung der Testobliegenheit auseinandergesetzt und diese auch in Bezug auf die geänderte Verordnungsbegründung zur 14. BayIfSMV (die weitergilt, s. Begründung der 15. BayIfSMV, Absatz 4) umfassend rechtlich gewürdigt. Die Regelung erweise sich danach als verhältnis- und rechtmäßig, da etwaige grundrechtsrelevante Eingriffe jedenfalls gerechtfertigt seien und sich im Hinblick auf die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie auch der Erziehungsberechtigten als angemessen darstellten. Die Erfüllung der Testobliegenheit zum Besuch des Präsenzunterrichts sei für die Schülerinnen und Schüler während der derzeitigen Pandemielage zumutbar (vgl. insb. BayVGh, Beschluss vom 11.10.2021 – 25 NE 21.2525, und ergänzend auch die Beschlüsse vom 27.10.2021 – Az. 25 NE 21.2608, vom 28.10.2021 – Az. 25 NE 21.2579 und vom 07.01.2022 – 7 CS 21.3152).

**Frage 7.2.:**

*7.2. Wie viele Schüler\*innen in Bayern nehmen trotz der geänderten Regelungen weiterhin wegen der Verweigerung der Masken- und Testpflicht nicht am Präsenzunterricht teil?*

**Antwort zu Frage 7.2.:**

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelmäßig erhobenen unterrichtsorganisatorischen Daten weisen den Anteil der Schülerinnen und Schüler aus, die aus coronabedingten Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dabei werden drei Kategorien von Abwesenheitsgründen erfasst:

- a) Abwesenheit aufgrund eines positiven Covid-19-Tests
- b) Abwesenheit aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts (ohne positiven Test bzw. ohne Testung)
- c) Abwesenheit aufgrund
  - ärztlichen Attests (mit Corona-Bezug) oder
  - Beurlaubung im Einzelfall gem. § 20 BaySchO oder
  - mangelnder Testbereitschaft

Die Quote der Kategorie c) lag am 23.12.2021 laut Meldung der Schulen bayernweit bei 0,2 % der Schülerinnen und Schüler. Die angesprochene Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Testbereitschaft ist eine Teilmenge der Kategorie c). Der Anteil der aufgrund mangelnder Testbereitschaft abwesenden Schülerinnen und Schüler liegt somit unter den genannten 0,2 %. Generell ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Kategorie c) im Vergleich zum letzten Schuljahr deutlich gesunken; Mitte Juli 2021 lag er bei 1,01 %.

Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser äußerst niedrigen Zahlen liegt nicht vor und ist aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht notwendig.

Eine Erhebung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die das Tragen einer Maske verweigern, erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht. Auf eine Abfrage an allen Schulen wurde wegen des für diese damit verbundenen erheblichen Aufwands verzichtet.

**Frage 7.3.:**

*7.3. Was unternimmt die Staatsregierung um in diesen Fällen die Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht durchzusetzen?*

**Antwort zu Frage 7.3.:**

Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien in Betracht, wie etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. BayEUG. Auch hier gilt, dass alle Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Art. 86 Abs. 1 Satz 4 BayEUG), in Würdigung des jeweiligen Einzelfalls und entsprechend der übergeordneten Zielsetzung der Maßnahme (Teilnahme am Präsenzunterricht) auszuwählen sind.

Zudem kann eine Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BayEUG sowohl gegenüber Schülerinnen und Schülern als auch gegenüber deren Erziehungsberechtigten durch die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden geahndet werden. Die Schulen sind verpflichtet, die Kreisverwaltungsbehörden auf Schulpflichtverstöße hinzuweisen, spätestens dann, wenn pädagogische Maßnahmen keine zeitnahen Erfolge bringen.

**Frage 8.1.:**

*8.1. Wie viele Lerngruppen des Vereins 'Wissen Schafft Freiheit', des der völkischen 'Anastasia-Bewegung' nahestehenden Österreicher Ricardo Leppe, sind der Staatsregierung in Bayern bekannt?*

**Antwort zu Frage 8.1.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 8.1. folgendermaßen:  
Hierzu liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor.



**Frage 8.2.:**

*8.2. Sind der Staatsregierung in Bayern Bestrebungen zur Gründung von sogenannten 'Schetinin-Schulen' aus dem Umfeld der 'Anastasia-Bewegung' bekannt?*

**Antwort zu Frage 8.2.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 8.2. folgendermaßen:

Die für die Anastasia-Bewegung bedeutsamen Schriften Wladimir Megres beinhalten antisemitische und völkische Äußerungen. In Bayern haben sich zum Teil Personen zu einzelnen themenspezifischen Inhalten dieser Schriften zusammengeschlossen. Es gibt derzeit in Bayern aber keinen Anastasia-Zusammenschluss, der tatsächlich als eigenständige extremistische Gruppierung zu bezeichnen wäre und der als solcher Aktivitäten im Namen der Anastasia-Bewegung entfalten würde. Vor dem Hintergrund der völkischen und antisemitischen Ideologieinhalte wird jedoch kontinuierlich geprüft, ob hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nachzuweisen sind und der Aufgabenbereich des BayLfV eröffnet ist. Eine solche Prüfung kann sich auch auf Schulgründungsversuche erstrecken. Da die Anastasia-Bewegung derzeit nicht dem Beobachtungsauftrag der Verfassungsschutzbehörden unterliegt, können darüber hinaus keine Erkenntnisse mitgeteilt werden.

**Frage 8.3.:**

*8.3. Welche Informationen hat die Staatsregierung über den Versuch der Gründung einer Grund- und Mittelschule im Allgäu durch eine Protagonistin der Initiative 'Eltern stehen auf', die ebenfalls der Querdenker-Szene zuzurechnen ist?*

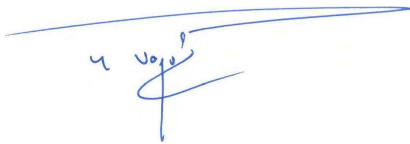
**Antwort zu Frage 8.3.:**

Aufgrund seiner Zuständigkeit beantwortet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Frage 8.3. folgendermaßen:

Hierzu liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Regierung von Schwaben teilt mit, dass die Antragstellerin der Initiative „Eltern stehen auf“ nahesteht und nach Vermutung der Regierung im Verfahren der Genehmigung einer Grundschule im Illertal und einer Grund- und Mittelschule im Unterallgäu für die Entwicklungsbewegung gUG (haftungsbeschränkt) tätig geworden ist. Auf die Übersicht zu Frage 4.3. wird verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo

Staatsminister